

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 22. März 2000

527. Interpellation von Rolf Naef und Reto Heygel betreffend Einzugsgebiet der Stadtzürcher Kehrichtverbrennungsanlagen. Am 6. Oktober 1999 reichten die Gemeinderäte Rolf Naef (SP) und Reto Heygel (SP) folgende Interpellation GR Nr. 99/510 ein.

Am 25. Juni 1998 hat das Bundesgericht entschieden, dass haushaltkehrichtähnliche Abfälle aus Unternehmen grundsätzlich der öffentlichen Hand zur Entsorgung zu übergeben sind und auch bei grossen Mengen nicht in weiter entfernten Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) entsorgt werden dürfen. Am 28. Mai 1999 informierte der damalige Baudirektor des Kantons Zürich die Gemeinden über den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf wie folgt: «Die Gemeinden haben neu dafür zu sorgen, dass die zu verbrennenden Abfälle in die der Gemeinde zugewiesenen KVA gelangen. Andernfalls haben sie die Möglichkeit, die ordnungsgemässe Entsorgung per Verfügung durchzusetzen.» Und: «Die Unternehmen können von den Gemeinden () verpflichtet werden, die Daten über Abfallmengen und Entsorgungswege der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gemeinden wurden vom Regierungsrat als Einzugsgebiet der Stadtzürcher KVA festgelegt?
2. Welche Unternehmen im Einzugsgebiet der Stadtzürcher KVA entsorgen ihre haushaltkehrichtähnlichen Abfälle derzeit in anderen KVA? Ist dem Stadtrat bekannt, um welche Kehrichtmengen es sich dabei handelt?
3. Hat der Stadtrat diese Unternehmen über die neue Regelung informiert? Wenn ja, wann hat er dies getan und welche Frist gewährte er den Unternehmen für die notwendigen Umstellungen?
4. Wie gedenkt der Stadtrat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Abfallentsorgung der Unternehmen zu kontrollieren und durchzusetzen?
5. Welche finanziellen Konsequenzen für die Stadt sind dadurch zu erwarten?
6. Genügen die drei sich derzeit in Betrieb befindenden Kehrichtverbrennungsöfen für die Verbrennung der zusätzlich zu erwartenden Abfälle? Wenn nicht, wurde es sich betriebswirtschaftlich rechtfertigen, den zurzeit stillstehenden vierten Ofen zu reparieren und wieder in Betrieb zu nehmen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Mit Beschluss vom 26. Oktober 1994 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Einzugsgebiete für die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich verbindlich festgelegt. Den Kehrichtheizkraftwerken (KHKW) der Stadt Zürich sind 52 Gemeinden im Kanton Zürich zugeteilt worden: die Bezirke Zürich, Dielsdorf und Bulach, die Städte Adliswil und Dubendorf sowie die Gemeinden Birmensdorf, Stallikon, Uitikon, Fallanden, Schwerzenbach und Wangen-Bruttisellen (Übersichtskarte als Beilage). Aufgrund dieser Festlegung hat die Stadt Zürich mit den Gemeinden langfristige Verträge abgeschlossen. Diese Verträge laufen Ende 2002 bzw. 2003 ab.

Zu Frage 2: Im Kanton Zürich ist gemäss § 35 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 der Vollzug im Bereich der Abfallentsorgung den Gemeinden übertragen, für die Stadt Zürich ist die

Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) zuständig. Die Vertragsgemeinden der ERZ sind selber verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Abfallentsorgung.

Hinweise auf einzelne Unternehmen und Transporteure (private Entsorgungsunternehmen), die haushaltkehrrichtähnliche Siedlungsabfälle aus Unternehmungen in auswärtigen KVA entsorgen, liegen der ERZ vor. Die Gesamtmenge von solchen Abfällen, welche nicht wie vorgeschrieben in die KHKW der ERZ eingeliefert werden, dürfte für das Jahr 2000 voraussichtlich weniger als 2000 Tonnen betragen, währenddem im Jahre 1999 noch rund 20 000 Tonnen haushaltkehrrichtähnliche Siedlungsabfälle zu verzeichnen waren. Der Grossteil dieser Menge dürfte von Transporteuren in auswärtigen KVA entsorgt worden sein bzw. entsorgt werden. Der ERZ sind die massgebenden Firmen und Mengen bekannt.

Zu Frage 3: Die Vertragsgemeinden wurden durch den Kanton am 28. Mai 1999 und durch die ERZ im August/September 1999 über die neue Regelung informiert. Je nach Priorität sind die betroffenen Unternehmen und Transporteure der Stadt Zürich durch die ERZ seit dem Sommer 1999 einzeln kontaktiert worden. Im Rahmen von Akquisitionsgesprächen wurden diese auf die neue Regelung aufmerksam gemacht. Bis jetzt ist die ERZ mit allen kontaktierten Kunden im Rahmen dieser Verkaufsanstrengungen handelseinig geworden, mit einzelnen Kunden laufen die Verhandlungen noch. Die wenigen weiteren unter Ziff. 2 erwähnten Unternehmen werden voraussichtlich bis spätestens Mitte Jahr von der ERZ kontaktiert, und es wird eine neue Regelung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes getroffen werden.

Der Beginn der Zusammenarbeit wurde mit den entsprechenden Kunden individuell vereinbart. Eine einheitliche Übergangsfrist wurde nicht gewährt (siehe auch Ziff. 3). Praktisch alle neu akquirierten Kunden haben bereits im Verlaufe des Jahres 1999 oder per Anfang 2000 mit der Einlieferung der Siedlungsabfälle in die KHKW der ERZ begonnen (siehe hierzu auch die Ausführungen betreffend die Mengenreduktion in Ziff. 2).

Zu Frage 4: Um die vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze umzusetzen, wäre ein neues und lückenloses Kontrollsystem erforderlich, das in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen würde. Aus diesem Grunde beschränkt sich die ERZ darauf, punktuelle Kontrollen auf begründeten Verdacht hin durchzuführen.

Als zeitgemässes und fortschrittliches Dienstleistungsunternehmen setzt die ERZ mehr auf Kundenfreundlichkeit und bedürfnisgerechte Dienstleistungen sowie auf langfristig ausgerichtete, partnerschaftliche und faire Kundenbeziehungen als auf rigorose Durchsetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ohne den Betroffenen angemessene Übergangsfristen zu gewähren.

Es hat sich gezeigt, dass die neue Rechtssituation sehr erklärungsbedürftig ist und dass bei den Kunden viele Unklarheiten bestehen. Auch deshalb hat sich die Vorgehensweise der ERZ, welche zur Hauptsache auf individueller Kommunikation beruht, sehr bewährt. Der Erfolg wird durch die aktuellen Einlieferungsmengen ebenfalls bestätigt.

Zu Frage 5: Der Mengenzuwachs führt zu leicht erhöhten Betriebskosten. Gesamthaft gesehen erwartet die ERZ aber einen deutlichen Rückgang der Verbrennungskosten pro Tonne. Die ERZ geht heute davon aus, dass sie durch die deutlich verbesserte Auslastung ihrer Anlagen die Kosten pro Tonne verbrannten Kehrichts nochmals erheblich senken kann.

Der geschätzte Mehrerlös für das Jahr 2000 dürfte sich bei einem budgetierten Erlös der Abfallfraktion von über 120 Mio. Franken in der Grössenordnung von Fr. 500 000.- bis Fr. 600 000.- bewegen.

Zu Frage 6: Die zusätzlich erwarteten Abfallmengen im Jahre 2000 können voraussichtlich von den drei in Betrieb stehenden Ofenlinien bewältigt werden.

Die langfristige Planung bezüglich der Verbrennungslinien befindet sich derzeit in Überarbeitung. In diese Überlegungen miteingeschlossen sind u.a. die Unternehmensstrategie der ERZ, der zukünftige Kapazitätsbedarf, die Nutzung der Abwärme für den Fernwärmebereich, die Wirtschaftlichkeit und die Standortfrage im Zusammenhang mit der Verträglichkeit der heutigen Stadtentwicklung. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte wird auch geprüft, ob es sich lohnt, die derzeit konservierte vierte Ofenlinie wieder in Betrieb zu nehmen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Entsorgung + Recycling Zürich/Hagenholz und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber